



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 5/2010

13.04.2010

16. Jahrgang

INHALT		Seite
29/2010	Wahlbekanntmachung	44
30/2010	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010	45
31/2010	Beschluss über die Jahresrechnung des Schulverbandes und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008	46
32/2010	Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2010	48
33/2010	Nutzungs- und Entgeltordnung für die Verkaufs- und Ausstellungshütten der Stadt Rietberg - gültig ab 01.01.2010 -	49
34/2010	Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten beginnt im Bürgerbüro	51
35/2010	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh	51

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

29/2010

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Mai 2010 findet

Die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg gehört zum Wahlkreis 96 Gütersloh III und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigungskarte, die bis spätestens 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Rietberg (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Rietberg werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer und im Sozialraum des Verwaltungsgebäudes „Rügenstraße 1“, 33397 Rietberg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen; sie lauten:
 - (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

7. Bei der Landtagswahl wird aufgrund des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik (Wahl

statistikgesetz – WStAG) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412), eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Von der Landeswahlleiterin ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) für das Gebiet der Stadt Rietberg der Stimmbezirk Nr. 6 Mastholte ausgewählt worden. In diesem Stimmbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Die repräsentative Wahlstatistik ist nach § 45 Landeswahlgesetz (LWahlG) und § 64 Landeswahlordnung (LWahlO) zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 06. April 2010

Kuper
Bürgermeister

30/2010

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 09.05.2010 für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 19.04.2010	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 20.04.2010	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 21.04.2010	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, den 22.04.2010	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 23.04.2010	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Ein-

sichtsfrist, spätestens am **23. April 2010**, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abt. 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 Gütersloh III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann

ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 Gütersloh III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm ein-geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersende den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Rietberg, den 06.04.2010

Kuper
Bürgermeister

31/2010

Beschluss über die Jahresrechnung des Schulverbandes und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg – Verl hat in ihrer Sitzung am 3.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008.
2. Dem Schulverbandsvorsteher wird für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 gemäß § 94 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung des Schulverbandes Rietberg – Verl Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung (a. F.) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW.S. 96), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt

Amtsblatt Rietberg Nr. 5/2010 vom 13.04.2010

geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298),
öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	€	€	€
Soll-Einnahmen	461.527,69	21.295,24	482.822,93
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	461.527,69	21.295,24	482.822,93
Soll-Ausgaben	461.527,69	21.295,24	482.822,93
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	461.527,69	21.295,24	482.822,93
Überschuss/Fehlbedarf:	0,00	0,00	0,00

Rietberg, 30.03.2010

KUPER
Schulverbandsvorsteher

32/2010

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund

- a) der §§ 78 Abs. 8 und 94 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2009 (GV.NRW.S. 224), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380),
- b) der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) und
- c) der Satzung des Schulverbandes vom 01.10.1971, geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 19.12.1995, hat die Schulverbandsversammlung am 03.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.327.340 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.327.340 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.273.090 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.264.920 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.600 EUR
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.600 EUR
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplans erhebt der Schulverband eine **Umlage**. Die Umlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 469.590 EUR festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Rietberg	239.726 EUR
Gemeinde Verl	229.864 EUR

§ 7

Zur Finanzierung der im Finanzplan veranschlagten **Investitionen** ist von den Verbandsmitgliedern eine Zuwendung von 6.600 EUR zu zahlen. Die Zuwendung ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Rietberg	3.369 EUR
Gemeinde Verl	3.231 EUR

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO unerheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen und
- b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), erforderliche Genehmigung zu der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.12.2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.03.2010

Die Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung

KAPPELMANN

33/2010 Nutzungs- und Entgeltordnung für die Verkaufs- und Ausstellungshütten der Stadt Rietberg - gültig ab 01.01.2010 -

Präambel

In den letzten Jahren sind die zurzeit vorhandenen Markthütten renoviert bzw. neu angeschafft worden. Zurzeit befinden sich 34 Verkaufs- und Ausstellungshütten (im Folgenden „Hütten“ genannt) im Eigentum der Stadt Rietberg (Stand November 2009). Die Nutzung der Hütten war in der Vergangenheit für Vereine, Verbände oder Privatpersonen kostenfrei. In Zukunft ist diese Nutzungsüberlassung nur noch gegen ein entsprechendes Entgelt möglich, um die Instandhaltung der Hütten gewährleisten zu können, aber auch um die Personalkosten für den Einsatz der Mitarbeiter der Baubetriebsabteilung zu decken.

§ 1

Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Hütten durch Vereine, Verbände, gewerbliche Unternehmen oder Privatpersonen ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 EUR je Hütte je Tag zu entrichten. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der aufgestellten Hütten und deren Dauer kommt es für die Fälligkeit der in dieser Satzung genannten Entgelte nicht an.
- (2) Bei gemeinnützig eingetragenen Vereinen oder Verbänden sowie städtischen Abteilungen und der GartenschauPark Rietberg GmbH entfällt das in Abs. 1 genannte Entgelt.

§ 2

Entgelt für die Bereitstellung der Holzverkaufshütten

- (1) Die Anlieferung sowie der Aufbau und der Abbau erfolgt durch Mitarbeiter der städtischen Baubetriebsabteilung. Hierfür wird unbeschadet des Nutzungsentgelts nach § 1 dieser Ordnung ein zusätzliches Entgelt je Hütte nach folgenden Sätzen erhoben:
 1. Entgelt für 1 bis 2 Hütten
1 Hütte am Bauhof aufladen, zum Aufstellungsort im Stadtgebiet transportieren, am Aufstellungsort abladen, dort aufstellen und abholen sowie zum Bauhof zurücktransportieren und dort abladen
60,00 EUR Fixkosten pro Hütte
 2. Entgelt für 3 und mehr Hütten
3 oder mehr Hütten am Bauhof aufladen, zum Aufstellungsort im Stadtgebiet transportieren, am Aufstellungsort abladen, dort aufstellen und abholen sowie zum Bauhof zurücktransportieren und dort abladen
50,00 EUR Fixkosten pro Hütte
- (2) Bei der Nutzung durch städtische Abteilungen erfolgt ein Ausgleich der vorstehenden Entgelte über interne Verrechnung.

§ 3

Anmeldung der Nutzung

- (1) Die gewünschte Nutzung ist möglichst früh, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit der Baubetriebsabteilung der Stadt Rietberg abzustimmen. Über die Möglichkeiten zur Anmietung dieser Hütten wird nach Eingang der Anmeldung durch die Stadt Rietberg frei entschieden. Die Anmietung von Hütten ist nur nach Verfügbarkeit möglich. Ein Anspruch auf die Nutzung der Hütten und bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Für angemeldete, aber nicht mehr benötigte Hütten, die nicht mindestens vier Tage vor dem voraussichtlichen Termin abgesagt werden, ist das im § 1 genannte Nutzungsentgelt zu entrichten, sofern der Stadt Rietberg keine anderweitige Vermietung gelingt oder eine solche von ihr vorsätzlich unterlassen wird. Der Nachweis der Möglichkeit einer anderweitigen Vermietungsmöglichkeit obliegt dem absagenden Nutzer.

**§ 4
Ausstattung der Hütten**

- (1) Die Stadt Rietberg übergibt die Hütten in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übernahme zu überzeugen hat. Beanstandungen sind sofort zu melden, nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- (2) Die Erweiterung, Ausstattung und sonstige Veränderung der Hütten ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Rietberg zulässig. Der Nutzer hat Gewähr dafür zu leisten, dass die Hütten in der Form und Ausstattung, in der sie verwendet werden, verkehrssicher sind.
- (2) Sofern die Montage von Gegenständen für die Dauer der Nutzung zugelassen wird, sind die angebrachten Gegenstände unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens bis zum mitgeteilten Abholungstermin rückstandsfrei zu entfernen.
- (3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden.

**§ 5
Verwendung der Hütten**

- (1) Die überlassenen Hütten sind vom Nutzer sorgsam und pfleglich zu behandeln. Der Betrieb des in und an der Hütte eingerichteten Standes hat so zu erfolgen, dass den Anforderungen der Verkehrssicherheit Genüge getan ist und eingesetztes Personal und Dritte keinen Gefahren ausgesetzt werden.
- (2) Sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Etwaige gewerbe- und ordnungsrechtliche sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor der Aufnahme des Standbetriebes einzuholen.

**§ 6
Rückgabe der Hütten**

- (1) Die überlassenen Hütten sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit in einem ordnungsgemäßen Zustand (gesäubert und besenrein) wieder an die Stadt Rietberg zu übergeben. Hiervon haben sich die Mitarbeiter der städtischen Baubetriebsabteilung bei der Abholung zu vergewissern. Sollten an den Hütten Schäden festgestellt werden, ist dies dem Nutzer umgehend mitzuteilen.
- (2) Die Anlieferung und Rückgabe der Hütten kann nur in Ausnahmefällen an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

**§ 7
Haftung**

- (1) Sollten bei der Rückgabe der überlassenen Hütten Schäden festgestellt worden sein und hat der Nutzer diese zu vertreten, so sind die für die Schadensbeseitigung anfallenden Kosten (Reparatur oder Neuananschaffung) zusätzlich zu den nach dieser Ordnung geregelten Entgelten vom Nutzer zu tragen. Für durch die Beschädigung entstandene Entgeltausfälle aufgrund der nicht möglichen Vermietung an Dritte haftet im Verschuldensfall ebenfalls der Nutzer.
- (2) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraums in Bezug auf die Entstehungen von Schäden Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Insbesondere haftet er auch für Schäden, die von Dritten aufgrund nicht ausreichender Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen verursacht wurden.
- (3) Tritt während des Nutzungszeitraums ein Schaden an den überlassenen Markthütten auf, gilt zunächst die Vermutung, dass der eingetretene Schaden vom Nutzer zu vertreten ist. Dem Nutzer steht jedoch die Möglichkeit offen, die vorgenannte Vermutung durch einen entsprechenden Entlastungsnachweis zu widerlegen.

**§ 8
Sonstiges**

- (1) Erfüllungsort für Leistungen aufgrund dieser Ordnung ist Rietberg.
- (2) Abweichungen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne getroffene Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rietberg, 14.12.2009

KUPER
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 01.01.2010

KUPER
Bürgermeister

34/2010 Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten beginnt im Bürgerbüro

Die Freibadsaison 2010 steht zwar noch nicht unmittelbar vor der Tür, dennoch besteht ab sofort die Möglichkeit, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung die entsprechenden Jahreskarten zu erwerben.

Wer sich bereits jetzt eine Karte besorgt, spart Geld. Wie in den letzten Jahren auch, gibt es einen Vorverkaufsrabatt. Wer bis zum Beginn der Freibadsaison eine Jahreskarte erwirbt, kommt in den Genuss des um 5,- € günstigeren Vorverkaufspreises.

Im Übrigen bleiben die Preise für Jahreskarten gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es kosten die

- Saisonkarte Familie 65,- €; im Vorverkauf 60,- €
- Saisonkarte Erwachsene 55,- €; im Vorverkauf 50,- €
- Saisonkarte Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende 20,- €; im Vorverkauf 15,- €

Wann das Freibad in diesem Jahr seine Pforten öffnet, wird Anfang Mai noch rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.

35/2010 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2010

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231)

in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2010 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, 2.Obergeschoss, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten. Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich:

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Landessiegel

Gütersloh, den 31.03.2010

gez. Pohlkamp

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh